

## Pflichtenheft für Lehrbienenstände im Kanton Bern

### 1. Grundlagen

Die Motion Jenni „Das Bienensterben geht weiter. Wir müssen jetzt handeln!“ ist am 8. April 2008 eingereicht und am 10. September 2008 vom Grossen Rat angenommen worden.

Zu den Lehrbienenständen verlangt die Motion:

Unterstützung des Baus, des Unterhalts und des Betriebs der Lehrbienenstände im Kanton Bern zwecks Erleichterung der Durchführung von Grund- und Weiterbildungskursen sowie von öffentlichen Informationsanlässen.

Im Umsetzungspapier des Amtes für Landwirtschaft und Natur vom 10. Dezember 2009 wurden die Fördermassnahmen wie folgt definiert:

Massnahme	Begründung / Stellungnahmen / Beträge
4	Jährlicher Kantonsbeitrag an den Betrieb der Lehrbienenstände: Schafft Anreiz für Vereine, die Ausbildung der Imker zu professionalisieren und PR für die Imkerei zu betreiben. Davon profitiert auch der Kanton, da besser ausgebildete Imker weniger Krankheitsprobleme verursachen. Zusätzlich unterstützt diese Massnahme die Imkerschaft in der Eigeninitiative.
5	Leistungsvereinbarung mit dem VBBV betreffend Gewährung der Betriebsbeiträge für Lehrbienenstände.

Im Zuge einer Überarbeitung der Grundlagendokumente zur Förderung der Lehrbienenstände im Jahr 2022 wurde die ursprüngliche Leistungsvereinbarung (LV) vom 1. Januar 2010 aktualisiert und durch die LV vom 1. Oktober 2022 ersetzt. Das Dokument regelt unter anderem die Kompetenzen und Zuständigkeiten bei der Vergabe von Betriebsbeiträgen an Lehrbienenstände.

### 2. Aufgaben der beiden Kantonalverbände VBBV und SAJB und des INFORAMA, handelnd durch die Fachstelle Bienen, gemäss LV vom 1. Oktober 2022

- a) Gemeinsame Aufgaben der Vorstände des VBBV, der SAJB und der Fachstelle Bienen:
  - Festlegen und Aktualisieren der Bedingungen für die Ausrichtung von Beiträgen an Lehrbienenstände. Bei einer Aktualisierung der Bedingungen nimmt die Fachstelle Bienen eine koordinierende und mitbestimmende Funktion ein. Die Fachstelle Bienen hat den Stichtscheid.
  - Qualitätskontrolle der Lehrbienenstände: Jährlich wird ein Drittel der unterstützten Lehrbienenstände vor Ort auf die Einhaltung der Bedingungen für die Ausrichtung eines Beitrags und die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen kontrolliert. Die wiederkehrenden Kontrollen und allfälligen Nachkontrollen erfolgen durch die Fachstelle Bienen und insgesamt einen Vertreter aus den Vorständen der Kantonalverbände.
  - Genehmigung neuer unterstützter Lehrbienenstände gemäss Ziffer 4 dieses Pflichtenhefts.
- b) Zusätzliche Aufgaben der Vorstände des VBBV und der SAJB:
  - Auszahlung der Betriebsbeiträge an die Trägerschaften der Lehrbienenstände.
- c) Zusätzliche Aufgaben der Fachstelle Bienen:
  - Erlassen von Verfügungen betreffend die Beitragsberechtigung von Lehrbienenständen bzw. Widerruf dieser Verfügungen, wenn die Bedingungen zur Auszahlung nicht mehr erfüllt sind.
  - Beantragung der Auszahlung des Gesamtbetrags an den VBBV beim INFORAMA.

### 3. Bedingungen an Lehrbienenstände zur Auszahlung des kantonalen Betriebsbeitrags

Definition eines Lehrbienenstandes im Sinne dieses Pflichtenhefts:

Er umfasst die Infrastruktur, die der theoretischen und praktischen Grundausbildung und Weiterbildung von Imkerinnen und Imkern dient. Die Infrastruktur kann auf mehrere Stände verteilt vorliegen. Nichtimkern kann hier die Bedeutung der Bienen vermittelt werden. Bei Bedarf wird der Lehrbienenstand sektionsübergreifend genutzt.

Betriebliche Grundvoraussetzungen:

- a) Der Lehrbienenstand liegt im Kanton Bern und wird von der SAJB oder einer Sektion von BienenSchweiz betrieben.
- b) Er wird für Anlässe der Sektion genutzt, die sich an das imkerliche, aber auch an ein nicht-imkerliches Zielpublikum richten können. Nach Absprache steht der Lehrbienenstand für Anlässe anderer Sektionen zur Verfügung.
- c) Die betreibende Sektion verfügt über mindestens eine Kaderperson von BienenSchweiz oder der SAR, der/die Kursteilnehmende und Besuchende kompetent über Bienen informieren kann.
- d) Es wird die Lehrmeinung vermittelt → *Linie Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern, Agroscope Zentrum für Bienenforschung, apiservice Bienengesundheitsdienst, BienenSchweiz*
- e) Auf Anfrage werden Besuche von Nichtimkern, insbesondere von Schulen, Ferienpassaktionen und öffentliche Anlässe durchgeführt.
- f) Infrastruktur, Betrieb, Belegung und Dokumentation erfüllen die Bedingungen gemäss diesem Pflichtenheft und der Checkliste Lehrbienenstände.

### 4. Neue Lehrbienenstände

Sektionen, die beim Kanton Bern neu Betriebsbeiträge für einen Lehrbienenstand beantragen möchten, richten ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand des VBBV oder der SAJB. Zwei Vertreter der beiden Vorstände kontrollieren den Lehrbienenstand gemeinsam mit der Fachstelle Bienen. Die beiden Vertreter geben der Fachstelle Bienen eine Empfehlung über Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs ab. Diese entscheidet per Verfügung über das Gesuch.

### 5. Auszahlung der Beiträge

Sektionen, die einen Lehrbienenstand betreiben und beitragsberechtigt sind, stellen dem VBBV bis Ende September Rechnung. Als Abrechnungsjahr gilt die Periode vom 1. September bis 31. August.

Der VBBV und die SAJB stellen einen Antrag betreffend die Auszahlung der Betriebsbeiträge an die Fachstelle Bienen. Dieser Antrag ist jährlich im Oktober an die Fachstelle Bienen, INFORAMA, Rütli 5, 3052 Zollikofen, zu richten. Der Gesamtbetrag wird vom INFORAMA an den VBBV ausbezahlt. Dieser zahlt die Beiträge an die berechtigten Trägerschaften der Lehrbienenstände aus.

## **6. Unterstützte Lehrbienenstände, welche die Bedingungen nicht mehr erfüllen**

Für unterstützte Lehrbienenstände, die die Bedingungen gemäss diesem Pflichtenheft und der Checkliste Lehrbienenstände nicht mehr erfüllen, kann der Beitrag unter der Bedingung ausbezahlt werden, dass das Geld zur Verbesserung der Situation eingesetzt wird. Nach einer maximal einjährigen Frist erfolgt eine Nachkontrolle, bei der die Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Betriebsbeitrag weiterhin ausbezahlt werden kann. Werden die Bedingungen bei der Nachkontrolle nicht erfüllt, widerruft die Fachstelle Bienen die Verfügung betreffend die Beitragsberechtigung.

Sofern die Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder erfüllt werden, kann ein neues Gesuch um Betriebsbeiträge gemäss Ziffer 4 gestellt werden.

## **7. Rechtsmittelverfahren**

Beschlüsse über Beiträge an Lehrbienenstände werden von der Fachstelle Bienen verfügt und den Trägerschaften der Lehrbienenstände schriftlich mitgeteilt. Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU), Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen. Für das Beschwerdeverfahren werden von der WEU Verfahrenskosten erhoben. Diese sind in der Regel von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr und allfälligen Beweiskosten. Die Pauschalgebühr beträgt bei durchschnittlich aufwändigen Verfahren zwischen CHF 1'000 und CHF 1'500.

Gültig ab 01.11.2022